

Bäuerliche Mostbuschenschank – Gastgewerbe

Information über die bäuerliche Mostbuschenschank
Erstinformation für den Eintritt/Übertritt ins Gewerbe

Mag. Eva Radlgruber



Inhaltsverzeichnis

1) Vorwort	3
2) Bäuerliche Mostbuschenschank –	4
ohne Gewerbeanmeldung	4
a) Ausnahmen von der Gewerbeordnung	4
b) Sozialversicherung	11
c) Steuern	12
3) Gewerblicher Bereich - Gastgewerbe	13
a) Zutreffendes Gewerbe	13
b) Anmeldung	15
c) Allgemeine Voraussetzungen	15
d) Befähigungsnachweis	16
e) Betriebsanlagengenehmigung	18
f) Sozialversicherung	22
g) Steuern	25
h) Gründungskosten	29
i) Förderungen	30
j) Wirtschaftskammer (WK)-Mitgliedschaft	31
k) Weitere Informationsstellen	32

1) Vorwort

Viele Betriebe, die eine Mostbuschenschank betreiben wollen, stehen vor der Frage, in welchem Umfang dies geschehen soll. Ist es sinnvoller eine Mostbuschenschank im Ausnahmebereich der Gewerbeordnung zu führen und somit vor allem hinsichtlich des möglichen Angebotes Einschränkungen hinzunehmen oder macht es Sinn gleich ins Gewerbe einzusteigen? Was aber bedeutet ein Eintritt ins Gewerbe? Mit welchen Folgen hat man zu rechnen?

Andere Betriebe, welche bereits eine Mostbuschenschank im Ausnahmebereich der Gewerbeordnung führen, stoßen an die Grenzen des darin vorgesehenen Umfanges bzw. überlegen Erweiterungsschritte. Was aber bedeutet für diese Betriebe ein Umstieg ins Gewerbe? Wie wird dieser Umstieg bewältigt?

Diese Broschüre soll einen kurzen Überblick über die Mostbuschenschank im Ausnahmebereich der Gewerbeordnung und dem Gastgewerbe geben. Sie soll weiters eine Hilfestellung für Betriebe sein, welche vor der Entscheidung stehen ins Gewerbe einzusteigen bzw. ins Gewerbe zu wechseln. Erste Schritte für einen Eintritt bzw. Übertritt ins Gewerbe sowie die sich daraus ergebenden Folgen werden überblicksmäßig dargestellt. Diese Broschüre enthält auch Kontaktadressen bzw. Adressen von weiteren Informations- und Beratungsstellen.

2) Bäuerliche Mostbuschenschank – ohne Gewerbeanmeldung

a) Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung 1994 (GewO) gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Gewerbsmäßig ausgeübt gelten Tätigkeiten, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben werden, daraus einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Der § 2 GewO nimmt jedoch zahlreiche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung aus, darunter auch den Buschenschank.

Als **Buschenschank** wird der Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost, von Trauben- und Obstsaft sowie von selbst gebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten verstanden.



In Oberösterreich ist die Ausübung des Mostbuschenschankes in Erlässen¹ der OÖ Landesregierung geregelt. Folgende Bestimmungen bzw. Abgrenzungskriterien sind zu beachten:

¹ Erlässe Ge-060051/33-1996/Pö/Ra vom 22.10.1996 und GE-060051/45-1997/Pö/Ra vom 27.3.1997

Berechtigte Personen

Bewirtschafter von Obstgärten. Es kann nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Pächter oder Fruchtgenussberechtigte oder sonst Nutzungsberechtigte eine Mostbuschenschank führen.

Standort

Die Mostbuschenschank kann entweder auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte oder beim Obstgarten betrieben werden. Beim Betrieb beim Obstgarten darf jedoch nur jene Menge Most bzw. Saft ausgeschenkt werden, die dem dort erzeugten Obst entspricht.

Öffnungszeiten

Folgende Varianten stehen zur Verfügung:

- a) 7 zusammenhängende Monate pro Jahr (während dieser Zeit kann an jedem Tag offen gehalten werden)
- b) ganzjährig 3 im Vorhinein festzulegende Tage pro Woche
- c) in 46 zusammenhängenden Wochen jeweils 4 im Vorhinein festzulegende Tage pro Woche
- d) kleine Mostschankbetriebe mit maximal 25 Sitzplätzen: ganzjährig 5 im Vorhinein festzulegende Tage pro Woche

Tägliche Öffnungszeiten:

Allgemein: von 06:00 bis 24:00 Uhr

Variante d): von 15:00 bis 24:00 Uhr

Es muss ein Hinweisschild mit den Öffnungszeiten angebracht werden. Ein Betrieb nach Mitternacht oder auch das bloße Dulden der Anwesenheit von Gästen nach Mitternacht ist nicht möglich.

Sitzplätze

Um als bäuerliche Mostbuschenschank eingestuft zu werden, sind folgende Beschränkungen hinsichtlich der Sitzplätze zu beachten:

- in Betriebsräumen: max. 60 Plätze oder
- wahlweise im Freien: max. 60 Plätze
- ausnahmsweise bei besonderem Schönwetter: Nutzung aller 120 Sitzplätze möglich
- Kleine Mostschankbetriebe: max. 25 Plätze in Betriebsräumen und im Freien. Ausnahmsweise können bei besonderem Schönwetter max. 50 Personen untergebracht werden.

Die Mostbuschenschank darf nicht so angelegt sein, dass er offensichtlich für eine größere Personengruppe eingerichtet ist.

Speisen- und Getränkeangebot

In der Mostbuschenschank dürfen folgende Speisen und Getränke verabreicht werden:

- selbst erzeugter Most, Glühmost und Saft aus eigenen Obstgärten (Zukauf von Obst oder fertigen Most/Saft nicht möglich)
- selbst erzeugte Milch, Milchmixgetränke und Buttermilch (Betrieb benötigt eine D-Quote)
- selbst gebrannte geistige Getränke
- selbst erzeugte kalte Speisen aus Urproduktion und landwirtschaftlichem Nebengewerbe, zB Speck, Geselchtes, Salat, Aufstriche, Topfen, Erdäpfelkäse, Rindfleischsalat, Fische, ...
- selbsterzeugte, typisch bäuerliche Mehlspeisen (Zukauf der Zutaten möglich)
- Butter, Schwarzbrot und übliche kalte Beigaben, zB Gurkerl, Tomaten ... (Zukauf möglich)

- eine weitere zugekaufte Sorte einer bestimmten kalten Speise
- eine Sorte Mineralwasser und eine Sorte einer Limonade (Zukauf möglich)

Nicht angeboten werden dürfen: warme Speisen, Tee, Kaffee, Bier usw.

Die Verabreichung bzw. der Ausschank anderer Speisen und Getränke als der oben angeführten ist auch dann nicht zulässig, wenn diese Speisen und Getränke von den Gästen selbst mitgebracht werden. Weiters kann die „Außerhauslieferung“ von angerichteten Speisen nicht Gegenstand einer Mostbuschenschank sein.



Sonstige Vorschriften:

- Es dürfen nur haushaltseigene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Es dürfen keine Tanz- und Musikveranstaltungen abgehalten werden; auch nicht, wenn diese von den Gästen organisiert werden.
- Um eine Verwechslung mit gastgewerblichen Betrieben auszuschließen, muss eine deutliche Deklaration als Mostbauer, Buschenschank, ... gemeinsam mit den Öffnungszeiten auf einem Schild im Eingangsbereich oder Ankunftszone angebracht werden.

- Der Buschenschankbetreiber darf keine alkoholischen Getränke an Jugendliche ausschenken bzw. ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Auf dieses Alkoholausschankverbot an Jugendliche muss mittels Anschlag in den Betriebsräumen hingewiesen werden.
- Seit 1. Jänner 2009 gilt ein Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen und somit auch für den Bereich des Buschenschankes (Tabakgesetznovelle).

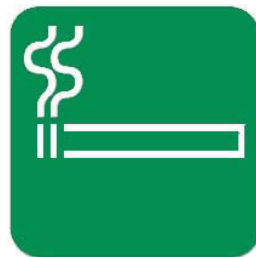
Ausnahmen vom Rauchverbot:

- Bei Ein-Gastraum-Lokalen (nur ein Raum steht zur Gästebewirtung zur Verfügung) mit einer Fläche unter 50 m² kann der Buschenschankbetreiber entscheiden, ob er das Rauchen in seinem Lokal gestattet oder nicht. In Lokalen mit einer Fläche über 50 m² herrscht Rauchverbot.
- Mehr-Gastraum-Lokale (Extrazimmer): Betriebe, die über mindestens zwei Gasträume verfügen, dürfen einen (oder mehrere) dieser Räume als Raucherzimmer ausweisen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt, der Hauptraum muss vom Rauchverbot umfasst sein und der Nichtraucherbereich muss mindestens 50 % der zur Verabreichung von Speisen oder Getränken bestimmten Plätze umfassen.

Abgelaufene Übergangsfristen

Betreiber von Ein-Raum-Lokalen mit einer Fläche zwischen 50 und 80 m² erhielten eine Wahlmöglichkeit, ob sie das Lokal als Raucher oder Nichtraucherlokal führen wollen, wenn sie bis 31.12.2008 eine Bestätigung eingebracht haben, dass aus rechtlichen Gründen (Denkmalschutz, baurechtliche oder feuerpolizeiliche Vorschriften, ...) eine Raumteilung nicht zulässig ist. Haben sie keinen Antrag eingebracht, war das Lokal ab 1.1.2009 als Nichtraucherlokal zu führen.

Betreiber von Ein-Raum Lokalen über 50 m² konnten weiters bis 31.12.2008 bauliche Maßnahmen zur Teilung in einen Raucher- und Nichtraucherbereich in die Wege leiten (dh. einen konkreten Plan für die baulichen Maßnahmen bei der Behörde einreichen). Wurde diese Frist versäumt, musste das Lokal bereits ab 1.1.2009 als Nichtraucherlokal geführt werden. Die baulichen Maßnahmen mussten jedoch bis 30.06.2010 abgeschlossen werden.



Der Buschenschankbetreiber hat die bestehende Kennzeichnungs- und Hinweisverpflichtung zu beachten. Das Tabakgesetz sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die Regelungen zum Nichtraucherschutz vor (sowohl für die Betriebe als auch die dagegen verstoßenden Gäste). In Betrieben, welche sich als Raucherlokal deklarieren bzw. in denen in bestimmten Räumlichkeiten geraucht werden darf, sind für die dort tätigen Mitarbeiter eine Reihe von Schutzvorschriften vorgesehen.

Der Betrieb eines Buschenschankes muss einmalig bei der **Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat** angezeigt werden.

Anzugeben ist hierbei:

- Anschrift des Erzeugungsortes und der Ausschankkräume
- Zeitraum, in dem die Mostbuschenschank ausgeübt wird
- Ausmaß der eigenen und angepachteten Obstgärten und deren Ertrag an Most und Saft
- der für die Speisenherstellung notwendige Viehbestand

Maßgebliche Änderungen betreffend Betriebsinhaber, Zupacht oder Wegfall einer Pachtfläche, Öffnungstage, Tierbestandsänderungen sind ebenfalls anzuzeigen bzw. zu melden.

Hygienevorschriften

Auch beim Betrieb einer bäuerlichen Mostbuschenschank sind diverse Hygienevorschriften zu beachten (zB Leitlinie für Einzelhandelsunternehmen, div. Hygienerichtlinien, ...).

Zum Thema Hygiene bietet das LFI Fortbildungskurse an.



Auf der Gugl 3, 4021 Linz
Tel.: 050/6902-1500, www.lfi-ooe.at

Weitere zu beachtende Punkte:

- jährliche verpflichtende Trinkwasseruntersuchung
- 2-jährige Überprüfungspflicht v. Waagen- und Maßbehältnissen
- Vorschriften betreffend barrierefreier Planung und Gestaltung baulicher Anlagen – diese gelten für Gast- und Beherbergungsbetriebe jedoch nur bei Neu-, Zu- und Umbauten (§ 27 Oö. Bautechnikgesetz)
- Vorschriften betreffend der lichten Raumhöhe (§ 8 Oö. Bautechnikverordnung)
- Abklärung mit der Baubehörde, ob eine Änderung des Verwendungszweckes des land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes gemäß § 50 Oö. Bauordnung 1994 vorliegt.

b) Sozialversicherung

Für die Mostbuschenschank besteht eine gesonderte Beitragspflicht bei der **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**. Die aus der Mostbuschenschank jährlich erzielten Bruttoeinnahmen sind der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu melden.

Es ist ein Freibetrag von € 3.700,00 vorgesehen, welcher von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bei der Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages berücksichtigt wird.

Beispiel:	Einnahmen	€	20.000,00
	Freibetrag	€	3.700,00
	<u>Zwischensumme</u>	€	<u>16.300,00</u>
	30 % Beitragsgrundlage	€	4.890,00
	25,55 % SV-Beitrag	€	1.249,40
	(ab 1.7.2013: 26,05 %)		

Optionsmöglichkeit

Für die Betriebe besteht auch die Möglichkeit einer Option.

- „Kleine Option“: Hier sind die Einnahmen aus Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Dies kann vor allem sinnvoll sein, wenn der Betrieb hohe Einnahmen zu verbuchen, hohe Investitionen getätigt bzw. hohe Abschreibungen zu verbuchen hat. Die kleine Option kann jährlich widerrufen werden. Jährlicher Mindestbeitrag: € 2.188,44 (ab 1.7.2013: € 2.231,28).
- Gesamtbetriebliche Option: Es wird das Einkommen des Betriebes laut Einkommensteuerbescheid herangezogen. Verpflichtend ist die Einkommensermittlung im Rahmen der Teilpauschalierung durchzuführen
Jährlicher Mindestbeitrag: € 2.994,70 (ab 1.7.2013: € 3.037,53)

c) Steuern

Die Mostbuschenschank ist als Teil des Landwirtschaftsbetriebes anzusehen. Die Einnahmen daraus zählen nur dann zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn der Einkaufswert des Zukaufs fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 % des Umsatzes des Landwirtschaftsbetriebes beträgt. Für die Mostbuschenschank gilt die € 33.000,00-Grenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten nicht.

Der Gewinn aus der Mostbuschenschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Sämtliche Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf sind aufzuzeichnen. Die damit in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind pauschal mit 70 % der Einnahmen anzusetzen.

Die zu verrechnende Umsatzsteuer beträgt:

- bei Speisen:

Verkauf an Nichtunternehmer: 10 %

Verkauf an Unternehmer: 12 %

Für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte entsteht hier weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss.

- bei Getränken: 20 %

Hier hat der umsatzsteuerpauschalierte Landwirt eine Zusatzsteuer von 10 % (Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. 8 % (Verkauf an Unternehmer) an das Finanzamt zu entrichten.

Bei Ausstellung von Rechnungen an Unternehmer über € 150,00 inkl. USt ist der Vermerk „Durchschnittssteuersatz 12 % zuzüglich Zusatzsteuersatz 8 %“ anzubringen.

3) Gewerblicher Bereich - Gastgewerbe

a) Zutreffendes Gewerbe

Wenn die unter Punkt 2. angeführten Bedingungen zur Ausnahme aus der GewO nicht eingehalten werden (können), ist ein Gewerbe anzumelden.

Das zutreffende Gewerbe ist das **Gastgewerbe**, welches entweder ein freies oder reglementiertes Gewerbe darstellt.

Freie Gewerbe sind zB:

- die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden;
- der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder Verkauf durch Automaten erfolgt;
- Schutzhütten

Bei freien Gewerben ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Buschenschankbuffet

Die Ausübung des bäuerlichen Buschenschankes zusammen mit dem freien Gastgewerbe wird **Buschenschankbuffet** genannt. Im Rahmen dieses Gastgewerbes können zusätzlich zu den unter Punkt 2. angeführten Speisen und Getränken folgende Speisen und Getränke verabreicht werden:

- Gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, • gebratenes oder gegrilltes Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, • gegrilltes Geflügel und Fisch, • Pommes frites,

Fleisch- und Wurstsalate, • Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate, • Brotaufstriche, • belegte Brötchen, • übliche kalte Beigaben wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck in einfacher Art, • vorverpackt angeliefertes Speiseeis, • Ausschank von Milchlischgetränken und anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier.

Beim Buschenschankbuffet gilt die Einschränkung auf 8 Verabreichungsplätze nicht und es sind die für den Buschenschank geltenden Bestimmungen maßgeblich (zB Sitzplätze, Zeitmodelle,...)

Hinweis: Es entfällt zwar die Erfordernis eines Befähigungsnachweises, die sonstigen Folgen eines Gewerbes treten jedoch trotzdem ein, wie zB Anwendung Betriebsanlagenrecht, Gewerbeanmeldung, Pflichtversicherung GSVG, usw.



Reglementiertes Gastgewerbe

Will man die Einschränkungen bei den freien Gewerben nicht hinnehmen, ist das reglementierte Gastgewerbe anzumelden und der entsprechende Befähigungsnachweis zu erbringen.

Bei der Ausübung des reglementierten Gewerbes dürfen grundsätzlich alle Getränke und Speisen angeboten werden, die im Gastgewerbe erlaubt sind, inkl. der Verabreichung von Kaffee, Bier und Tee. Auch beim Zukauf von Speisen und Getränken bestehen keine Einschränkungen.

b) Anmeldung

Die Gewerbeanmeldung ist bei jener **Behörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) vorzunehmen, in deren Bezirk das Gastgewerbe ausgeübt werden soll. Gewerbeanmeldungen können auch vom Gründer-Service in jeder Wirtschaftskammer-Bezirksstelle an die zuständige Behörde weitergeleitet werden.

Bei der Gewerbeanmeldung sind folgende **Unterlagen** mitzunehmen bzw. folgende **Informationen** zu geben:

- Art der Gewerbeausübung
(Ausschank von Getränken, Verabreichung von Speisen, ...)
- Standort des Betriebes
- Beabsichtigte Betriebsart (zB Gasthaus, Hotel, ...)
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerbe)
- Ev. NeuFöG-Bestätigung

c) Allgemeine Voraussetzungen

- Eigenberechtigung, welche mit Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) gegeben ist.
- Fehlen von Ausschlussgründen, wie zB gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, bestimmter Finanzvergehen oder Verurteilung wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 TS. Beim Gastgewerbe stellen weiters bestimmte Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz Ausschlussgründe dar.
- Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerbe)

d) Befähigungsnachweis

Die Befähigung für die Ausübung eines Gastgewerbes kann nachgewiesen werden **durch**²:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie für Tourismus oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder eines zur Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades führenden Universitätslehrganges oder
3. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder
4. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder deren Sonderformen und Schulversuche, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
5. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann) oder in einem kaufmännischen Lehrberuf, sofern die kaufmännische Berufsausbildung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes absolviert wurde, oder
6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder einer nicht durch Z 4 erfassten berufsbildenden höheren Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
7. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines nicht durch eine andere Ziffer erfassten mindestens zweijährigen Speziallehrganges oder Lehrganges, in dem

² BGBl. II 2003/51 (Gastgewerbe-Verordnung)

schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen des Ausbildungsganges ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder

8. Zeugnis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO) im Gastgewerbe oder

9. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder

10. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe oder

11. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Zur Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung werden im **WIFI** entsprechende Kurse angeboten.

Wenn diese Befähigung nicht erbracht werden kann, bleibt die Möglichkeit

- der Feststellung einer individuellen Befähigung durch die Bezirkshauptmannschaft/Magistrat (Bezirk des Wohnortes) oder
- der Bestellung eines gewerberechtlchen Geschäftsführers mit Befähigungsnachweis. Dieser muss entweder ein mindestens 20 Stunden im Betrieb beschäftigter Dienstnehmer sein oder dem vertretungsbefugten Organ der Gesellschaft angehören, dh Vollhafter oder GmbH-Geschäftsführer sein.

Hinsichtlich individuelle Befähigung könnte zB mit einer entsprechenden einschlägigen Praxis argumentiert werden.

e) Betriebsanlagengenehmigung

Eine **gewerbliche Betriebsanlage (BA)** ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, wie zB Hotel, Parkplatz, ... und unterliegt einer Genehmigungspflicht, wenn sie „geeignet“ ist, Gefährdungen, Belästigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen hervorzurufen. Eine abstrakte Gefährdungsmöglichkeit reicht.

Genehmigungspflichtige BA dürfen erst errichtet oder betrieben werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Für die Anmeldung des Gewerbes ist die BA-Genehmigung jedoch noch nicht notwendig.

Das BA-Genehmigungsverfahren kann je nach Projekt als ordentliches oder vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

Ordentliches Verfahren

Beim ordentlichen Verfahren erfolgt nach Antragstellung eine Vorprüfung durch die Behörde, danach ein Lokalaugenschein mit den Nachbarn, bei dem eine Verhandlungsschrift erstellt wird. Die Entscheidung erfolgt mittels Bescheid.

Vereinfachtes Verfahren

Beim vereinfachten Verfahren ist eine „Augenscheinsverhandlung“ im Betrieb nicht verpflichtend. Die Parteistellung der Nachbarn ist beschränkt auf die Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen. Dh. sie können keine inhaltlichen Einwendungen und auch keine inhaltliche Berufung gegen den Bescheid erheben. Sie können aber wegen Anwendung des vereinfachten Verfahrens an Stelle eines ordentlichen Verfahrens berufen. Inhaltlich steht ihnen nur ein Anhörungsrecht durch die Behörde zu.

Das vereinfachte Verfahren gilt zB für folgende Betriebe:

- Beherbergungsbetriebe mit nicht mehr als 100 Fremdenbetten
- Gastronomiebetriebe mit bis zu 200 Verabreichungsplätzen, in denen weder musiziert noch zB mit einem Tonbandgerät Musik wiedergegeben wird.
- Mischbetriebe der Gastronomie und Beherbergung, die den oben angeführten Kriterien jeweils entsprechen.
- Freie Gastgewerbe, wie zB Gästebeherbergung bis 10 Fremdenbetten, Schutzhütten, ...

Der Inhaber einer BA hat diese **alle 5 Jahre** (bzw. bei einer Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren **alle 6 Jahre**) zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften entspricht.



Erforderliche Unterlagen

Dem Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung sind folgende **Unterlagen** beizuschließen:

- Antrag an die Gewerbebehörde, Inhaltsverzeichnis (1-fach)
- Name und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstückes (sowie ev. Grundbuchsauszug) sowie der Eigentümer der an das Betriebsgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke (1-fach)
- Ausschnitt aus dem Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Katasterplan (aktuelle Kopie auf dem Gemeindeamt/Magistrat erhältlich) (1-fach)
- Lageplan (M 1 : 500), Grundrisspläne (M 1 : 100), Gebäudeschnitt (M 1 : 100) und gegebenenfalls Einrichtungspläne (4-fach)
- Baubeschreibung und Angaben zum Brandschutz (4-fach)
- Betriebsbeschreibung (zB Situierung des Betriebes, Abstände zu Anrainern, verkehrsmäßige Anbindung, Wasser- und Energiever- und entsorgung, Öffnungszeiten, Zahl der Beschäftigten, Zahl der Sitzplätze, Betriebsabläufe, Angebot und Kundenkreis, Lagerung, Abstellplätze, ...) (4-fach)
- Maschinenaufstellungsplan und Maschinenverzeichnis (4-fach)
- Angaben zum Arbeitnehmerschutz (zB Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Arbeitsraumgröße- und höhe, Lage und Ausführung von Ausgängen, Stiegen, Gängen und Fluchtwegen, Sanitäreinrichtungen, Arbeitsräumen, ...) (4-fach)
- Hygienebestimmungen (zB Ausstattung der Arbeits- und Lageräume, ...) (4-fach)
- Emissionsangaben zu Lärm, Luft und Wasser (1-fach)
- Abfallwirtschaftskonzept (4-fach)

Sonstige Bestimmungen

Im Betriebsanlageverfahren werden nur die gewerblichen Voraussetzungen überprüft. Besondere Auflagen können sich aber auch aus den **bau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften** ergeben.

Zu berücksichtigen sind daher auch noch die Bauordnung, die Flächenwidmung, Naturschutzgesetze und Denkmalschutzbestimmungen.

Die Oö. Betriebstypenverordnung 1997 sieht zB vor, dass bis zu einer Anzahl von **150 Sitz- und Verabreichungsplätzen** Betriebe des Gastgewerbes in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden im **Grünland und Dorfgebieten** betrieben werden können, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Gebäude muss erhaltungswürdig und an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sein
- Bei Baumaßnahmen ist das äußere Erscheinungsbild im Wesentlichen zu erhalten
- Keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Wird diese Anzahl der Sitzplätze überschritten, ist eine **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** notwendig. Dies ist ein durch Gemeinderatsbeschluss herbeigeführter Widmungsakt.

Zu beachten ist, dass bei einer bestehenden **Kanalanschlusspflicht** (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt innerhalb der 50-m-Zone zum öffentlichen Kanal) für jene Objekte oder Objektteile, die einer außeragraren Verwendung zugeführt werden, **keine Ausnahme** von der Anschlusspflicht möglich ist.

Es sollte auch mit der Baubehörde abgeklärt werden, ob eine **Änderung des Verwendungszweckes** des land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes gemäß § 50 Oö. Bauordnung 1994 vorliegt.



f) Sozialversicherung

Gewerbetreibende sind in der **Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert**, nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu erstatten.

Beitragsgrundlage (BGL) für die Versicherungsbeiträge sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Da der Steuerbescheid oft erst einige Jahre später vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von den Einkünften des dritt-vorangegangenen Kalenderjahres bemessen und bei Vorliegen des Bescheides entsprechend den aktuellen Einkünften korrigiert.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung beträgt grundsätzlich 7,65 % der BGL. In den ersten beiden Beitragsjahren fällt unabhängig vom Gewinn ein Fixbetrag von € 41,14 monatlich an.

Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt im 3. Jahr € 6.453,36 sowie in den Folgejahren € 8.277,72 jährlich. Zu beachten ist auch die Höchstbeitragsgrundlage von € 62.160,00 jährlich.

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung beträgt 18,50 % der BGL.

Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt im 1. bis 3. Jahr € 6.453,36 sowie in den Folgejahren € 8.078,04 jährlich. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt € 62.160,00 jährlich.

Unfallversicherung

Sie beträgt unabhängig vom Gewinn € 8,48 monatlich.

Selbständigenvorsorge

Seit 1.1.2008 gibt es dieses Vorsorgemodell verpflichtend auch für alle Gewerbetreibenden, die in der gewerblichen Krankenversicherung (KV) pflichtversichert sind (Ausnahme: Pensionisten). Der Beitrag beträgt 1,53 % der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage und wird von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gemeinsam mit den Krankenversicherungsbeiträgen vorgeschrieben, eingehoben und an die jeweilige betriebliche Vorsorgekasse abgeführt. Der Unternehmer hat innerhalb von 6 Monaten eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen. Erfolgt keine Auswahl, wird eine Kasse zugeteilt.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Seit 1.1.2009 besteht für Selbständige die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Über Details informiert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft automatisch nach der Gewerbeanmeldung.

Kleinunternehmerregelung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken-, Pensionsversicherung und der Selbständigenvorsorge nach dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) zu erwirken, mit der Folge, dass dann nur mehr der Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen ist.

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährliche Einkünfte den Betrag von € 4.641,60 und
- deren jährlicher Umsatz den Betrag von € 30.000,00

nicht übersteigen.

Der **Antrag auf Ausnahme** von der Vollversicherungspflicht kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (KM) nicht mehr als 12 KM nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen nicht überschritten hat.

Zu beachten ist, dass dann aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht!

Mehrfachversicherung

Wird sowohl ein gewerblicher als auch ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt, werden die Beiträge nach dem GSVG durch die Ausübung der BSVG-versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht beeinflusst; dh hier sind **Beiträge an beide Versicherungsanstalten** zu zahlen und beide Mindestbeitragsgrundlagen anzuwenden. Es gilt jedoch die gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage von € 62.160,00 jährlich.



g) Steuern

Einkommensteuer

Bei der gewerblichen Mostbuschenschank liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Die **Gewinnermittlung** kann abhängig von Gesellschaftsform und Umsatzhöhe folgendermaßen erfolgen:

- Doppelte Buchführung (Betriebsvermögensvergleich)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Pauschalierung

Bei der **Pauschalierung** können 12 % vom Nettoumsatz als Betriebsausgabenpauschale angesetzt werden. Neben dieser Pauschale dürfen nur mehr ganz bestimmte Betriebsausgaben, wie zB Löhne, Gehälter, Lohnnebenkosten, Wareneingang, Pflichtversicherungsbeiträge des Unternehmers, usw abgezogen werden.

Für die Anwendung dieser Pauschalierung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Umsätze im vorangegangenen Jahr von nicht mehr als € 220.000,00

Umsatzsteuer

Der Gewebetreibende hat grundsätzlich folgende Umsatzsteuer zu verrechnen:

- Speisen: 10 %; Getränke: 20 % oder 10 %

Besondere Pauschalierungsmöglichkeit

Für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe gibt es daneben noch eine besondere Pauschalierungsmöglichkeit. Sie können sowohl den Gewinn als auch die Vorsteuern nach einer vereinfachten Methode ermitteln. Bei der Einkommensteuer handelt es sich um eine komplette Gewinnpauschalierung, bei der Umsatzsteuer um eine Teilpauschalierung der Vorsteuern, wobei zwischen den beiden Pauschalierungen keine wechselseitige Bindung besteht.

Voraussetzung ist, dass weder eine Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden. Basis für die Pauschalierung ist somit eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, welche zu Vergleichszwecken auch parallel geführt werden darf. Die Umsätze des vergangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als € 255.000,00 (netto) betragen haben.

Bei der **Gewinnpauschalierung** ist der (Jahres)Gewinn mit einem Fixbetrag von € 2.180,00 zuzüglich 5,5 % der Betriebseinnahmen (einschließlich USt) anzusetzen, beträgt jedoch mindestens € 10.900,00. Von dem so ermittelten Gewinn dürfen keinerlei Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei der **Vorsteuerpauschalierung** beträgt die Vorsteuer 5,5 % jener Betriebseinnahmen (einschließlich USt), die nicht auf Getränkeumsätze entfallen. Zusätzlich können Vorsteuern für abnutzbare Anlagegüter mit Anschaffung-/Herstellungskosten von mehr als € 1.100,00 sowie für die Lieferung von Grundstücken des Anlagevermögens und Vorsteuern für die Lieferung von Getränken (einschließlich Rohstoffe und Halberzeugnisse dafür) abgezogen werden. Die Umsatzsteuerzahllast/Gutschrift ergibt sich indem von der errechneten Umsatzsteuer sowohl die pauschalierten als auch die konkret ermittelten Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung wird durch eine formfreie Erklärung beim Finanzamt bekannt gegeben, welche

bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerjahresbescheides möglich ist. Bei Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung besteht eine Bindung von 2 Jahren. Im Falle eines Ausstieges aus der Pauschalierung ist ein neuerlicher Wiedereinstieg erst nach 5 Kalenderjahren möglich.

ACHTUNG: Die besondere Pauschalierungsmöglichkeit wurde vom Gerichtshof mit Wirkung 1.1.2013 aufgehoben. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Neuregelung zu erwarten.

Kleinunternehmer

Unternehmer, deren jährlicher **Nettoumsatz den Betrag von € 30.000,00 nicht übersteigt**, gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer. Dies hat zur Folge, dass ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen und sie auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Diese Umsatzgrenze darf in einem Zeitraum von 5 Jahren einmal um max. 15 % überschritten werden.

Jeder Kleinunternehmer kann mit einem Antrag auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes verrechnen. In diesem Fall hat er auch den Vorsteuerabzug. Der Antrag ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich und bindet den Unternehmer für mindestens 5 Jahre.

Werden neben den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb auch zB Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist eine mögliche **Unternehmeridentität** zu beachten. Liegt diese vor, sind die Umsätze aus beiden Unternehmen hinsichtlich der Kleinunternehmergrenze zusammenzurechnen. Wenn der Umsatz vom landw. Betrieb pauschal ermittelt wird, kann der Umsatz mit 150 % des Einheitswertes geschätzt werden (zB wird bei einem Einheitswert von € 10.000,00 von einem Umsatz von € 15.000,00 ausgegangen).

Eine Unternehmeridentität ist zB nicht gegeben, wenn der Gewerbebetrieb nur von einem Ehepartner geführt wird, die Land- und Forstwirtschaft jedoch von beiden Ehepartnern.

Hinweis:

Da bei einem Umstieg ins Gewerbe verschiedenste steuerliche Fragestellungen auftreten können, ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch den Steuerberater zu empfehlen (zB AfA-Bemessung, Bewertungsfragen bei Gebäudenutzung für nicht-landwirtschaftliche Zwecke, ...).



h) Gründungskosten

Die **Gründungskosten** sind davon abhängig, ob ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft gegründet wird. Bei Gesellschaften fallen neben den Gebühren für die Gewerbeanmeldung und eventuell Kosten hinsichtlich der Betriebsanlagengenehmigung in der Regel auch Kosten für einen Gesellschaftsvertrag und die Firmenbucheintragung an. Zu beachten ist weiters, dass je nach gewählter Gesellschaftsform bzw. Anzahl der Gesellschafter auch mehrere Gewerbeanmeldungen notwendig sein können.

Bei der Gründung eines **Einzelunternehmens** betragen zB die Kosten für die Gewerbeanmeldung ca. € 57,00 (bzw. mit Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers ca. € 71,00). Eine Firmenbucheintragung ist in der Regel bei der Neugründung von Einzelunternehmen nicht notwendig.

Bei Gründung einer **Personengesellschaft (OG oder KG) oder einer GmbH** betragen die Kosten für die Gewerbeanmeldung ca. € 71,00, die Kosten für die Firmenbucheintragung ca. € 150,00 bis € 370,00 sowie die Beglaubigungskosten ca. € 90,00. Bei der GmbH-Gründung fallen weiters die Gesellschaftsteuer (1 % des einbezahlten Stammkapitals) in Höhe von mind. € 175,00, Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung (ca. € 70,00 bis € 130,00) sowie Notarerrichtungskosten von ca. € 2.000,00 an.

Bei der Gründung einer **GmbH & Co KG** ergeben sich entsprechend höhere Kosten, da hier die Gründung von zwei Gesellschaften (GmbH und KG) notwendig ist.

Die Gebühr für den **Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung** beträgt € 14,30. Die entsprechenden Beilagen sind mit € 3,90 pro Bogen (DIN A3), höchstens jedoch mit € 21,80 je Beilage zu verbuchen.

i) Förderungen

Durch das **Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)** werden unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensneugründungen von diversen in diesem Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren (zB Gewerbeanmeldung, Firmenbucheintragung, Gesellschaftsteuer, Feststellung der individuellen Befähigung, ...) sowie im ersten Jahr von bestimmten Lohnnebenkosten befreit.

Neugründer sind Personen oder Gesellschaften, die einen Betrieb durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur neu eröffnen, wobei sich der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren vor der Neugründung nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) beherrschend betrieblich betätigt haben darf.

Eine Gebührenbefreiung lt. NeuFöG ist eventuell dann möglich, wenn die Neueröffnung des Gastgewerbebetriebes sofort in gewerblicher Form erfolgt und nicht bereits außerhalb der Gewerbeordnung betrieben worden ist.

Der Neugründer muss in einem **amtlichen Formular** eine Erklärung über die Neugründung abgeben. Auf diesem Formular muss **von der Wirtschaftskammer bestätigt** werden, dass die Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung erstellt worden ist.

Einen Überblick über die meisten gewerblichen Förderungen bietet die Förderdatenbank der Wirtschaftskammer unter <http://wko.at/foerderungen>. Das Bestehen einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit (zB der Betrieb einer Landwirtschaft) stellt jedoch oftmals einen Ausschlussgrund dar.

j) Wirtschaftskammer (WK)-Mitgliedschaft

Mit der Anmeldung eines Gewerbes ist man automatisch Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer, welche Interessenvertretung und Service für ihre Mitglieder bietet. Als Mitglied sind folgende Beträge zu entrichten:

Grundumlage

Diese ist für jede Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten.

Fachgruppe Gastronomie:

Die Grundumlage für die Fachgruppe Gastronomie beträgt in OÖ € 112,00 jährlich.

Für juristische Personen, zB GmbH, verdoppelt sich dieser Betrag.

Kammerumlage 1 (KU 1)

Wird aus der gewerblichen Tätigkeit ein Umsatz von mehr als € 150.000,00 netto jährlich erwirtschaftet, ist eine vorsteuerabhängige Umlage quartalsmäßig zu berechnen und zu bezahlen. Die KU 1 beträgt derzeit 0,3 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage richtet sich dabei nach den in der Umsatzsteuervoranmeldung ermittelten Beträgen für Vorsteuer, Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer abzüglich der USt auf den Eigenverbrauch.

Kammerumlage 2 (KU 2)

Wenn im gewerblichen Betrieb ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden und dafür Löhne und Gehälter von insgesamt mehr als € 1.095,00 pro Monat bezahlt werden, ist monatlich die lohnabhängige KU 2 zu entrichten. In Oberösterreich beträgt diese 0,36 % der Brutto – Lohn- und Gehaltssumme.

k) Weitere Informationsstellen

- Wirtschaftskammer Oberösterreich (<http://wko.at>) bzw. **Gründerservice der WK OÖ** (Tel.: 05-90909 - www.gruenderservice.at)

Neben einer Beratung und einer umfangreichen Information bietet die WK OÖ auch Unterstützung bei der Abwicklung der Behördenkontakte im Zusammenhang mit der Gründung.

- Bei den **Bezirkshauptmannschaften** finden kostenlose Betriebsanlagensprechtage statt.

Hinweis:

Die angegebenen Werte beziehen sich auf das Jahr 2013.

Üblicherweise ändern sich die Werte für jedes Jahr geringfügig.

Kontaktadresse:

Landwirtschaftskammer OÖ
Auf der Guglf 3, 4021 Linz

Kundenservice

Tel.: 050/6902-1000, e-mail: kundenservice@lk-ooe.at

Referat Direktvermarktung,

Tel.: 050/6902-1260, e-mail: ref-dv@lk-ooe.at

Rechtsabteilung

Tel.: 050/6902-1290, e-mail: abt-re@lk-ooe.at

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bildnachweis:

Landwirtschaftskammer Oberösterreich (Seite 21 und 28)

Fotoarchiv des BMLFUW (Seite 4, 7 und 25)

Fotoarchiv pixelio.de (Titelseite)

Fam. Grohmann, 4501 Neuhofen (Seite 14 und 19)

Hinweis:

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und der Autoren ist ausgeschlossen. Bei Abweichungen von geschlechtergerechten Formulierungen gilt die gewählte Form für Frauen und Männer gleichermaßen.

Stand: Mai 2013